



Heimat- und
Verschönerungsverein
Oberachern e. V.

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2025

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im folgenden Satzungstext jeweils nur die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind alle Geschlechter gemeint. Alle Ämter stehen grundsätzlich allen Geschlechtern in gleicher Weise offen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Heimat- und Verschönerungsverein Oberachern e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 77855 Achern (Baden).
- (3) Er ist unter der Registernummer 220249 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Heimat- und Verschönerungsverein Oberachern e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des traditionellen Brauchtums

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Verschönerung- und Pflegemaßnahmen auf der Gemarkung Oberachern (z. B. Wegepflege, Pflege von Kleindenkmalen, Aufstellung von Ruhegelegenheiten u. v. m.)
- Verwirklichung von Einzelprojekten
- Erforschung der Dorfgeschichte mit Veröffentlichung der Ergebnisse
- Mitwirkung an örtlichen oder regionalen Veranstaltungen in Tracht
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Körperschaften

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands. Im Kündigungsjahr ist der Beitrag noch zu entrichten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

- (7) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um denselben oder die Heimat besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand mit 3/4 Stimmenmehrheit. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt durch die Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt (siehe § 10).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens einer Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung an die Mitglieder erfolgt durch Mitteilung (Anzeige, Pressemitteilung) im amtlichen Nachrichtenblatt „Achern aktuell“, im „Acher- und Bühler Bote“ und in der „Acher-Rench-Zeitung“.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - die Ordnungen des Vereins, falls Belange der Mitgliederversammlung betroffen sind (siehe auch § 10)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
 - sowie die weiteren Aufgaben, soweit sie sich aus dieser Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt (siehe § 10).

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 13 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem Vorsitzenden Verwaltung
 - dem Vorsitzenden Finanzen
 - dem Vorsitzenden Heimatpflege
 - dem Vorsitzenden Öffentlichkeitsarbeit, und
 - 2 bis 8 Besitzern, denen Zuständigkeiten zugeteilt werden können.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorsitzenden. Bei Bedarf können aufgrund eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte auch ein oder mehrere Beisitzer hinzugezogen werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei bis fünf Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende Finanzen führt die Aufsicht über das Vermögen des Vereins, hat für ordnungsgemäße Buchung aller Einnahmen und Aushaben zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen von zwei Kassenprüfern durchgesehenen und unterzeichneten Rechnungsbericht vorzulegen.

Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern können diese durch Beschluss des Vorstands ergänzt werden. Bis zur Findung einer Ergänzung werden die Geschäfte durch den übrigen Vorsitzenden und die Beisitzer kommissarisch weitergeführt. Eine Neuwahl der entstandenen Fehlstelle erfolgt nach Ablauf der laufenden Amtszeit mit der nächsten, regulär anstehenden Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung in besonderen Wahlgängen bestimmt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine

angemessene Vergütung (Ehrenamtspauschale) erhalten. Über die Höhe dieser Ehrenamts-
pauschale beschließt im jeweiligen Einzelfall die Vorstandschaft.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Mitglied des Vorstands schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und von zwei der bis zu fünf Vorsitzenden zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Ordnungen

Der Vorstand kann sich Ordnungen geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind:

- (1) Eine Geschäftsordnung, die u. a. die Einzelheiten der Organisation und das Verfahren der Versammlung und der Wahlen regelt.
- (2) Eine Beitragsordnung für die Art und Weise der Erhebung der Vereinsbeträge. Die Höhe der Beiträge ist von der Mitgliederversammlung nach den Regeln dieser Satzung zu beschließen.
- (3) Eine Ehrungsordnung für die im Verein vorzunehmenden Ehrungen sowie die Durchführung derselben.

Soweit es für den Vorstand erforderlich ist, weitere Vereinsordnungen zu erlassen, ist er hierfür mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder in einer Vorstandssitzung berechtigt. Soweit dadurch Belange der Mitgliederversammlung berührt sind, muss die Ordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Dies gilt auch bei Änderungen des Vereinsnamens.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladungsmitteilung (Anzeige, Pressemitteilung) im Rahmen der satzungsgemäßen Frist zur Mitgliederversammlung (→ § 7 Abs. 3 dieser Satzung) hingewiesen wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch der politischen Gemeinde (Stadt Achern) mit der Auflage zu, dieses treuhänderisch zu verwalten und es einem eventuell später wieder gegründeten und als gemeinnützig anerkannten Vereine ohne Gegenleistung zu übertragen, dessen Satzungszweck die Zielsetzung des § 2 dieser Satzung enthalten soll. Sollte eine Wieder- und Neugründung eines solchen Vereins binnen 10 Jahren nicht absehbar sein, so fällt das Vermögen an die politische Gemeinde (Stadt Achern), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Oberachern zu verwenden hat.

Oberachern, 14.03.2025

Joachim Schwarzwälder,
Vorstandsvorsitzender

Reiner Vogt,
Vorsitzender Verwaltung